

Bioenergieerzeugung aus rechtlicher Sicht

Autoren:

Kammerdirektor-Stv. Ing. Mag. Dr. Martin **Jilch**, LK Niederösterreich
Mag. Thomas **Koller**, LK Kärnten
Mag. Dr. Gerhard **Putz**, LK Steiermark
Dr. Christoph **Michelic**, LK Österreich

Stand: 19.9.2012

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Broschüre trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und jegliche Haftung der Autoren ausgeschlossen ist.

Inhaltsverzeichnis:

1. Gewerberecht.....	5
1.1. Urproduktion der Land- und Forstwirtschaft	5
1.1.1. Pflanzliche Produktion	5
1.1.1.1. Definition.....	5
1.1.1.2. Zukauf.....	5
1.1.2. Tierische Produktion.....	6
1.1.3. Jagd und Fischerei	6
1.1.4. Die neue Urprodukteverordnung.....	6
1.1.4.1. Allgemeines	6
1.1.4.2. Die Liste der Urprodukte für die land- und forstwirtschaftliche Energiegewinnung.....	6
1.2. Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft	7
1.2.1. Allgemeines.....	7
1.2.1.1. Definition und Begriffsmerkmale	7
1.2.1.2. Betriebsanlagenrecht	7
1.2.2. Die einzelnen Typen von Nebengewerben	8
1.2.2.1. Be- und Verarbeitungsnebgewerbe	8
1.2.2.2. Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse	8
1.2.3. Erzeugung von Strom und Biogas.....	9
1.2.3.1. Erzeugung von Strom	9
1.2.3.2. Erzeugung von Biogas.....	10
2. Gesellschaftsrecht.....	11
2.1. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)	11
2.2. Die Genossenschaft	11
2.3. Offene Gesellschaft	12
2.4. Kommanditgesellschaft.....	12
3. Steuerliche Aspekte	13
3.1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.....	13
3.1.1. Abgrenzung Urproduktion bzw. Nebenbetrieb.....	13
3.1.2. Einkommensteuer	13
3.1.2.1. Pauschalierung	13
Berechnungsblatt für voll- oder teilpauschalierte Landwirte	14
3.1.2.2. Buchführung.....	15
3.1.2.3. Einkommensteuertarif	15

3.1.3. Umsatzsteuer	15
3.2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb	16
3.2.1. Gesellschaftsgründung bzw. keine Unternehmeridentität	16
3.3. Spezialfall Photovoltaik	16
3.3.1. Photovoltaik als Teil des Landwirtschaftsbetriebes	16
3.3.2. Photovoltaik als Gewerbebetrieb.....	17
4. Arbeits- und Sozialrecht	19
4.1. Sozialrechtliche Aspekte.....	19
4.1.1. Betrieb einer Anlage nach Punkt 13 der Anlage 2 zum BSVG	19
4.1.2 Betrieb der Biomasseanlage nach dem Gewerberecht.....	21
4.2. Arbeitsrechtliche Aspekte	22
4.2.1. Betrieb im Rahmen der bäuerlichen Nebentätigkeit.....	22
4.2.2. Gewerbliche Betriebsanlage	23
5. Anhang.....	24

1. Gewerberecht

Die in der Praxis entscheidende, unmittelbar relevante Abgrenzung des land- und forstwirtschaftlichen Bereiches regelt die Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 idgF (GewO). Bei Überschreitung dieser Grenzen liegt eine Tätigkeit des Gewerbes vor. Die GewO gilt grundsätzlich für alle gewerbsmäßig ausgeübten und nicht gesetzlich verbotenen Tätigkeiten, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben werden, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen.

Der den Geltungsbereich der GewO regelnde § 2 Abs1 bestimmt, dass diese auf die folgenden, hier relevanten angeführten Tätigkeiten nicht anzuwenden ist:

- die Land- und Forstwirtschaft (Abs 2 und 3)
- die Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft (Abs 4)
- die Stromerzeugung

Land- und Forstwirte dürfen ihre Produkte sowohl an Zwischenhändler wie auch direkt an Endverbraucher verkaufen, ohne dabei der GewO zu unterliegen, dh ohne Inhaber einer Gewerbeberechtigung (zB für Handel) sein zu müssen.

In den letzten Jahrzehnten vollzog sich ein tiefgreifender Wandel in der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere durch

- Produktinnovation und stetige Erweiterung der Produkt- und Dienstleistungspalette
- Erschließung neuer Formen der Vermarktung
- Bedachtnahme auf geänderte Konsumgewohnheiten und Verbrauchererwartungen
- ständig steigende Anforderungen an Hygiene und Produktqualität
- die Notwendigkeit der Erschließung neuer Einkommensquellen durch weitergehende Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte sowie durch
- die Notwendigkeit einer sinnvollen Auslastung vorhandener Ausstattungs- und Arbeitskapazitäten.

1.1. Urproduktion der Land- und Forstwirtschaft

1.1.1. Pflanzliche Produktion

1.1.1.1. Definition

Zu der von der Gewerbeordnung ausgenommenen Land- und Forstwirtschaft gehören im Bereich der pflanzlichen Produktion „die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte, einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen“ und – unter gewissen Voraussetzungen – der Zukauf solcher Produkte. Nicht gewerblich sind somit insbesondere Ackerbau, Wiesen-, Weide-, Alm- und Forstwirtschaft sowie die namentlich angeführten Betriebszweige Wein-, Obst-, Gartenbau und Baumschulen.

1.1.1.2. Zukauf

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion ist der Zukauf von pflanzlichen Erzeugnissen wie folgt möglich:

- Zukauf von Handelswaren
Es ist hinsichtlich aller Betriebszweige der Zukauf von Erzeugnissen (aus dem EWR-Raum) des jeweiligen Betriebszweiges erlaubt, wenn deren Einkaufswert nicht mehr als

25% des Verkaufswertes aller Erzeugnisse des jeweiligen Betriebszweiges beträgt. Die Zukaufsmöglichkeit stellt somit nicht auf das einzelne Produkt ab, sondern auf den betreffenden Betriebszweig (zB Forstwirtschaft).

- **Zukauf bei Ernteausfall**

Ferner ist hinsichtlich aller Betriebszweige der Zukauf von Erzeugnissen des jeweiligen Betriebszweiges aus dem EWR-Raum im ernteausfallsbedingten Umfang gestattet, wobei der Zukauf bis zur Höhe des Verkaufswertes jenes Produktes, bei dem der Ernteausfall eingetreten ist, gestattet ist, maximal zu 100%.

1.1.2. Tierische Produktion

Zur Landwirtschaft zählt auch „das Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse. Zu den tierischen Erzeugnissen gehören auch die tierischen Ausscheidungen (und damit verbundenes Stroh und dergleichen), die ja zur Düngung oder eben Energiegewinnung verwendet werden können. Da das Gewerberecht Zukauf ausdrücklich nur bei der pflanzlichen Produktion zulässt, ist bei der tierischen Produktion ein Zukauf nicht einmal bei einem Gesamtausfall möglich.

1.1.3. Jagd und Fischerei

Zur Ergänzung sei angeführt, dass auch Jagd und Fischerei zur landwirtschaftlichen Urproduktion zählen.

1.1.4. Die neue Urprodukteverordnung

Seit dem Jahr 2002 enthält die Gewerbeordnung die Ermächtigung und auch Verpflichtung, des Wirtschaftsministers, in einer Verordnung festzulegen, welche „von Land- und Forstwirten hergestellten Produkte der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zugehörig sind“.

Die Produkte dieser Verordnung können somit von Bauern ohne Gewerbeberechtigung und ohne Zuordnung zum Nebengewerbe hergestellt werden, auch wenn dafür mehrere Be- und Verarbeitungsschritte erforderlich sind.

1.1.4.1. Allgemeines

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern sieht die Produkte der (gewerberechtlchen) Urprodukteverordnung ebenfalls als Urprodukte an. Auch die Finanzbehörden gehen von dieser Liste aus, wobei diese jedoch die Produkte „gefrästes Rundholz sowie rohe Bretter und Balken“ nicht als Urprodukte anerkennen. Generell ist die Einstufung als Urprodukt in den Bereichen Sozialversicherung und Steuerrecht besonders wichtig, da dann keine speziellen Beiträge oder Steuern außerhalb des Versicherungswertes bzw. der Vollpauschalierung anfallen und auch keine entsprechenden Aufzeichnungspflichten bestehen. Im Rahmen detaillierter Gewinnermittlungsmethoden (Beitragsgrundlagenoption bzw. Teilpauschalierung, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Buchführung) sind natürlich auch die Einkünfte aus der Urproduktion zu erklären bzw. entsprechende Aufzeichnungen zu führen.

1.1.4.2. Die Liste der Urprodukte für die land- und forstwirtschaftliche Energiegewinnung

- **Holz, Forstprodukte**

Rundholz, Brennholz (Scheiter etc), Hackgut, Rinde, Holzspäne, Reisig, Christbäume, Forstpflanzen, Forstgewächse, Schmuckreisig, Schindeln; weiters rohe Bretter und Bal-

ken sowie gefrästes Rundholz, sofern das Rohmaterial zumindest zu 65 % aus der eigenen Produktion (dem eigenen Wald) stammt, gelten als Urprodukte.

- **Getreide, Stroh**

Als Urprodukte werden Getreide, Stroh, Streu (roh, gehäckselt, gemahlen, gepresst, auch mit tierischen Ausscheidungen versehen) und Silage anerkannt.

1.2. Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft

1.2.1. Allgemeines

1.2.1.1. Definition und Begriffsmerkmale

Die GewO enthält in § 2 Abs 4 Z 1 bis 10 eine taxative (erschöpfende) Aufzählung typisierter Tätigkeiten, die unter den Begriff „Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft“ fallen. Der Begriff „Nebengewerbe“ enthält über die in der GewO umschriebenen einzelnen Tätigkeitstypen hinaus noch weitere Begriffsmerkmale, die allerdings nicht in Form einer ausdrücklichen Legaldefinition in die GewO Eingang gefunden haben. Demnach sind land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerben unabhängig von ihrer konkreten Typisierung in § 2 Abs 4 Z 1 - 10 GewO folgende Begriffsmerkmale eigen:

- die organisatorisch mit der Land- und Forstwirtschaft eng verbundene Erscheinungsform sowie
- die Unterordnung der nebengewerblichen Tätigkeit gegenüber der Land- und Forstwirtschaft, also der land- und forstwirtschaftlichen Haupttätigkeit.

Unter dem Blickpunkt der bäuerlichen Energiegewinnung sind von den in § 2 Abs 4 Z 1 bis 10 GewO genannten Typen nebengewerblicher Tätigkeit von Bedeutung:

- die Be- und Verarbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt (Z 1)
- Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse (Z 9)

1.2.1.2. Betriebsanlagenrecht

Anlagen für Nebengewerbe, die zum Zeitpunkt 1.7.1997 bereits als solche gesetzlich anerkannt waren (sogenannte „alte“ Nebengewerbe), unterliegen nicht dem gewerblichen Anlagenrecht und bedürfen daher keiner behördlichen Genehmigung gemäß §§ 74 ff GewO. Werden hingegen für ein land- und forstwirtschaftliches Nebengewerbe Anlagen eingesetzt, die weder für den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft noch für den Betrieb alter, bereits 1997 anerkannter Nebengewerbe verwendet werden, gelten für diese Anlagen die Bestimmungen über die gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung (§ 2 Abs 5 GewO). Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass der Kapitaleinsatz zur Be- und Verarbeitung im Vergleich zum Kapitaleinsatz im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft unverhältnismäßig hoch ist oder wenn fremde Arbeitskräfte überwiegend für die Be- und Verarbeitung der Naturprodukte beschäftigt werden.

Bei der „Wärmeerzeugung“ kann aufgrund des hohen Kapitaleinsatzes im Einzelfall eine Anlagengenehmigung erforderlich sein. Zu beachten ist weiters, dass die Erweiterung des Be- und Verarbeitungsnebgewerbes durch eine der letzten GewO-Novellen den Wegfall der sogenannten „Regelbindung“ neue Produkte des Nebengewerbes ermöglicht, deren Produktionsanlagen unter obigen Bedingungen somit anlagenrechtlich genehmigungspflichtig sind. Dies kann zB auf die Erzeugung von Biogas zutreffen.

1.2.2. Die einzelnen Typen von Nebengewerben

1.2.2.1. Be- und Verarbeitungsnebgewerbe

- Vom Anwendungsbereich der GewO ausgenommen ist „die Verarbeitung und Bearbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes unter der Voraussetzung, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt; die Be- und Verarbeitung kann auch durch einen befugten Gewerbetreibenden im Lohnverfahren erfolgen; der Wert der allenfalls mitverarbeiteten Erzeugnisse muss gegenüber dem Wert des bearbeiteten oder verarbeiteten Naturproduktes untergeordnet sein“ (§ 2 Abs 4 Z 1 GewO).
- Mit der Gewerberechtsnovelle 1997 entfiel hinsichtlich der Be- und Verarbeitungsnebgewerbe die bis dahin geltende gesetzliche Einschränkung, dass die Tätigkeit der Be- und Verarbeitung gegenüber der Tätigkeit der Erzeugung des Naturproduktes wirtschaftlich untergeordnet bleiben müsse. Ebenso entfiel die innovationshemmende Einengung auf traditionelle Erzeugnisse, also solche, wie sie von Land- und Forstwirten in der Regel auf den Markt gebracht werden (sogenannte „Regelbindung“). Als Schranke für die Ausübung von Be- und Verarbeitungsnebgewerben fordert § 2 Abs 4 Z 1 GewO nunmehr, „dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt“.

Es gelten folgende gesetzliche Voraussetzungen für das Vorliegen eines Be- und Verarbeitungsnebgewerbes:

- Es muss sich um die Be- und Verarbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes handeln. Im Rahmen der Be- und Verarbeitung ist ein Zukauf des Naturproduktes bis zu 49 % gestattet. Das eigene Naturprodukt („Urprodukt“) muss sowohl mengen- als auch wertmäßig mit zumindest 51 % überwiegen. Zu beachten ist, dass der Zukauf stets das gleiche Naturprodukt betreffen muss. Die zugekauften und die eigenen Produkte müssen gemeinsam be- und verarbeitet werden. Die Be- und Verarbeitung kann auch durch einen befugten Gewerbebetrieb (zB Sägewerk) im Lohnverfahren erfolgen.
- Die restriktive Bestimmung, dass das be- oder verarbeitete Produkt eines sein musste, wie es von Land- und Forstwirten in der Regel auf den Markt gebracht wird („Regelbindung“), ist nicht mehr in Kraft. Damit ist eine dynamische Ausweitung der Produktpalette ermöglicht und ein weites Feld für Produktinnovationen geschaffen worden.
- Es ist erforderlich, dass der Charakter des jeweiligen Betriebes als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gewahrt bleibt. Bei der Beurteilung ist eine Gesamtbetrachtung des Betriebes anzustellen, die sich jedenfalls an folgenden Kriterien zu orientieren hat:
 1. Vorhandensein üblicher Zweige der Urproduktion
 2. Entsprechende Ausstattung mit land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden
 3. Örtliche Nähe zwischen Betriebsstätte und Ort der Be- und Verarbeitung
 4. Selbstbewirtschaftung unter Mitwirkung des Betriebsführers.

1.2.2.2. Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse

Durch die Gewerberechtsnovelle 2002 wurde der Katalog der Nebengewerbe durch nachstehende Z 9 ergänzt: *„Unter Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft ... sind zu verstehen ... der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung bis einschließlich vier MW durch natürliche Personen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirt-*

schaftsgenossenschaften, wenn in dem betreffenden Gebiet im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens (um Betriebsanlagengenehmigung) gemäß § 353 GewO bei der Behörde keine leitungsgebundenen Energieträger, ausgenommen elektrische Energie, vorhanden sind ...“.

Eine solche Anlage kann also nur betrieben werden, wenn außer Strom im betreffenden Versorgungsgebiet keine leitungsgebundenen Energieträger (zB Gas oder Fernwärme) vorhanden sind, wobei durch eine Verordnung des Landeshauptmannes von diesem Erfordernis Abstand genommen werden kann. Ein weiteres Kriterium, das neben den allgemeinen eines Nebengewerbes vorzuliegen hat, ist die Einhaltung einer Grenze von vier MW. Dabei schadet es nicht, wenn zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit durch einen Reservekessel die Kapazität bei über vier MW liegen würde, aber die tatsächliche Leistung nie über vier MW liegt. Auch der Reservekessel muss natürlich mit Biomasse betrieben werden. Obwohl hier – im Unterschied zum Nebengewerbe „Be- und Verarbeitung“ keine Zukaufregelung enthalten ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Biomasse überwiegend (zumindest 51 %) aus eigener Produktion stammt. Da es sich bei der Wärmeerzeugung um ein „neues“ Nebengewerbe handelt, kann im Einzelfall eine Betriebsanlagengenehmigung erforderlich sein. Da es für die Wärmeerzeugung eben diese Sonderbestimmung (lex specialis) gibt, kann diese nicht im Rahmen des Dienstleistungsnebgewerbes erfolgen

1.2.3. Erzeugung von Strom und Biogas

1.2.3.1. Erzeugung von Strom

Elektrizitätsunternehmen sind generell von der GewO ausgenommen. Laut Elektrizitätswirtschaftsgesetz und Judikatur liegt ein solches bereits dann vor, wenn eine juristische oder natürliche Person oder eine Erwerbsgesellschaft, die Elektrizität egal wie, zB durch Photovoltaik oder Windkraft oder aus Biomasse, erzeugt, den erzeugten Strom in Gewinnabsicht an Dritte abgibt, zB ins Netz einspeist. Dh Jedermann kann ohne gewerberechtliche Bewilligung Strom erzeugen.

- **Anlagenrecht**

Die Tätigkeit eines Stromerzeugers ist zwar aus berufsrechtlicher Sicht frei gestellt, aus dem Anlagenrecht können sich aber Bewilligungserfordernisse ergeben. Diese sind bundeländerweise unterschiedlich geregelt, da gemäß Artikel 12 B-VG das Elektrizitätswesen in der Grundsatzgesetzgebung zwar in die Bundeskompetenz, in der Ausführungsgesetzgebung jedoch in die Landeskompentenz fällt. Kleinerzeugungsanlagen werden von den meisten Landesgesetzgebern bewilligungsfrei gestellt. Ökostromanlagen unterliegen bis zu einer gewissen Größe einem vereinfachten Verfahren. Da die Gemeinden die Bauvorschriften vollziehen, wird dringend empfohlen, im Planungsstadium mit der Baubehörde Kontakt aufzunehmen.

- **Anschlussrecht- /pflicht**

Ökostromerzeuger haben einen Rechtsanspruch auf Anschluss an das öffentliche Netz; sie sind in der Regel (ausgenommen Direktleitung zu einem einzelnen Kunden oder zur Selbstversorgung) auch zum Anschluss verpflichtet. Es herrscht Kontrahierungsfreiheit, dh Ökostromerzeuger können sich ihre Abnehmer frei aussuchen und ihren Strom zu beliebigen Preisen veräußern. Da jedoch die Ökostromförderung bessere Abnahmepreise als die am Markt erzielbaren Preise gewährt, ist diese Option meist theoretischer Natur. Die Ökostromförderung setzt voraus, dass der Strom an die Ökostromabwicklungsstelle geliefert wird. Weiters gelten für neue Ökostromanlagen gewisse Größenordnungen, bis

zu bzw. ab denen die Abnahme zu einem geförderten Preis garantiert wird, so zB für Photovoltaikanlagen ab einer Peak-Leistung von 5 kW.

- **Leitungsanlagen**

Leitungen zu Verbrauchern bedürfen gemäß Starkstromwegegesetz einer Bewilligung. Jedoch unterliegen Leitungsanlagen zur Ableitung von Ökostrom (ausgenommen aus Kleinwasserkraftwerken) zum Eigenbedarf keiner starkstromrechtlichen Bewilligungspflicht.

1.2.3.2. Erzeugung von Biogas

Die Erzeugung von Biogas zählt – bei Einhaltung der weiteren Voraussetzungen – zum Nebengewerbe „Be- und Verarbeitung des eigenen Naturproduktes“. Da eine solche Produktion erst mit der Aufhebung der „Regelbindung“ ermöglicht wurde, zählt es zu den „neuen“ Nebengewerben und unterliegt somit dem gewerblichen Anlagenrecht, wenn der Kapitaleinsatz für die Biogaserzeugung im Vergleich zum Kapitaleinsatz, der im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft erfolgt, unverhältnismäßig hoch ist oder wenn fremde Arbeitskräfte überwiegend für die Biogaserzeugung beschäftigt werden.

Da es ein Ziel des Gaswirtschaftsgesetzes ist, „die Grundlagen für eine zunehmende Nutzung des Potentials an biogenen Gasen für die österreichische Gaswirtschaft zu schaffen“, sind Verteilerunternehmen verpflichtet, Erzeuger von Bio- und Holzgas bei Einhaltung der allgemeinen Qualitätsanforderungen an ihr Erdgasnetz zur Kundenversorgung anzuschließen.

Vor allem aus haftungsrechtlichen Gründen wird der Betrieb von Biogasanlagen in der Rechtsform einer GmbH empfehlenswert sein.

2. Gesellschaftsrecht

2.1. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR)

Die GesbR entsteht dadurch, dass sich mehrere Personen vertraglich verpflichten, ihre Arbeitsleistung und/oder ihre Sachen zum gemeinschaftlichen Nutzen (zB Wärmelieferung) zu vereinigen. Dieser Vertrag bedarf keiner bestimmten Form und kann sogar konkludent, also stillschweigend, geschlossen werden.

Eine GesbR ist keine juristische Person, das heißt, sie kann nicht im eigenen Namen Rechte erwerben, Verträge abschließen etc. Sie ist auch nicht parteifähig. Kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, so sind Parteien des Rechtsstreites die Gesellschafter als Einzelpersonen und nicht die GesbR selbst. Sie kann also zB keine Dienstnehmer aufnehmen. Dies hat weiters zur Folge, dass die GesbR auch keine grundbücherlichen Rechte erwerben kann (zB etwa an dem Grundstück auf dem die Wärmeerzeugungsanlage steht). Derartige Rechte können immer nur den Gesellschaftern als Einzelpersonen eingeräumt werden.

Handeln allerdings Gesellschafter einer unternehmerisch tätigen GesbR, die im Geschäftsverkehr unter eigenem Namen auftritt oder zur Vertretung der Gesellschaft bestellte Personen in deren Namen, so werden alle Gesellschafter daraus berechtigt und verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn ein handelnder Gesellschafter nicht, nicht allein oder nur beschränkt vertretungsbefugt ist, der Dritte den Mangel der Vertretungsmacht aber weder kannte noch kennen musste.

Jedes Mitglied haftet weiters für den Schaden, den es der Gesellschaft durch sein Verschulden zugefügt hat, mit seinem gesamten Privatvermögen.

Die Gesellschaft löst sich von selbst auf, wenn der angestrebte Zweck (zB Wärmelieferung) vollendet oder nicht mehr erreicht werden kann bzw. wenn kein Vermögen mehr vorhanden ist, oder wenn der für die Beendigung vereinbarte Zeitpunkt erreicht ist. Löst sich die gesamte GesbR auf, so fällt das Vermögen (sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht) den Gesellschaftern zu.

Wenn die Dauer der Gesellschaft weder ausdrücklich vereinbart wurde, noch sich aus der Natur des Geschäftes ergibt, so kann jeder Gesellschafter den Vertrag nach Willkür aufkündigen. Er darf es aber nicht mit Arglist oder zur Unzeit.

Der Gesellschaftsvertrag kann auch aufgekündigt werden, wenn der Gesellschafter, von welchem der Betrieb des Geschäftes abhing, gestorben oder ausgetreten ist. Eine Auflösung aus wichtigen Gründen ist somit immer möglich.

Besteht die Gesellschaft weiterhin, so kann der austretende Gesellschafter nur seinen Anteil am Gewinn nicht aber auch seinen Anteil am Hauptstamm verlangen.

Wenn die GesbR eine gewerbliche Tätigkeit verrichtet, benötigen alle Gesellschafter eine entsprechende Gewerbeberechtigung.

2.2. Die Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine juristische Person mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, die im wesentlichen der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient, wie zB Einkaufs-, Verkaufs-, Konsum-, Verwertungs-, Nutzungs- oder Siedlungsgenossenschaften.

Die Genossenschaften können entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden.

Im ersten Fall haftet jeder Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit seinem ganzen Vermögen, im zweiten Falle nur bis zu einem bestimmten, im Voraus festgesetzten, Betrag.

Zur Gründung einer Genossenschaft ist erforderlich:

1. die Annahme einer Genossenschaftsfirma;
2. die schriftliche Abfassung des Genossenschaftsvertrages (Statuts);
3. die Eintragung dieses Vertrages in das Firmenbuch.
4. die Aufnahme in einen Revisionsverband (zB Raiffeisenverband)

Die Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Genossenschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch einen Beschluss der Genossenschaft;
3. durch Eröffnung des Konkurses;

Der Austritt eines Genossenschafers darf nur mit Ende des Geschäftsjahres und nur nach vorausgegangener, mindestens vierwöchiger Kündigung geschehen. Ferner erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2.3. Offene Gesellschaft

Eine offene Gesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Gesellschafter gesamthandschaftlich verbunden sind und bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist. Die offene Gesellschaft ist rechtsfähig. Sie kann jeden erlaubten Zweck einschließlich freiberuflicher und land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit haben. Ihr gehören mindestens zwei Gesellschafter an.

2.4. Kommanditgesellschaft

Auf die Kommanditgesellschaft finden im Wesentlichen die für die offene Gesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.

Der wesentlichste Unterschied zur OG besteht im Bereich der Haftung: Eine Kommanditgesellschaft ist eine unter eigener Firma geführte Gesellschaft, bei der die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern bei einem Teil der Gesellschafter auf einen bestimmten Betrag (Haftsumme) beschränkt (Kommanditisten), beim anderen Teil dagegen unbeschränkt ist (Komplementäre). Der Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe der im Firmenbuch eingetragenen Haftsumme unmittelbar; die Haftung ist ausgeschlossen, soweit die Einlage geleistet ist.

Achtung: Weder OG noch KG gehören zu den von § 2 Abs 4 Z 9 GewO begünstigten Gesellschaftsformen!

3. Steuerliche Aspekte

3.1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

3.1.1. Abgrenzung Urproduktion bzw. Nebenbetrieb

Der Verkauf von Rundholz, Brennholz und Hackschnitzeln aus selbstbewirtschafteten Grundstücken durch Land- und Forstwirte und die Energieerzeugung aus Hackschnitzeln für den eigenen LuF Betrieb sind steuerlich - unabhängig von der Größenordnung - der Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen.

Der Verkauf von Wärme (zB aus Hackschnitzeln und Rindenabfällen) kommt hingegen steuerlich nur untergeordnet als sogenannter LuF Nebenbetrieb im Rahmen der LuF in Betracht.¹ Für die Unterordnung ist einerseits erforderlich, dass überwiegend Erzeugnisse des LuF Hauptbetriebes verwendet werden - der Zukaufswert darf 25% der Einnahmen aus dem Nebenbetrieb nicht übersteigen. Für die Unterordnung ist überdies erforderlich, dass die Bruttoeinnahmen aus dem Wärmeverkauf (unter Anrechnung anderer LuF Nebentätigkeiten) €°33.000,- jährlich nicht überschreiten. Außerdem muss die Wärmelieferung direkt durch den betriebsführenden Land- und Forstwirt erfolgen (Unternehmeridentität) und nicht etwa durch andere (verwandte) Personen oder eine eigene Gesellschaft.

3.1.2. Einkommensteuer

3.1.2.1. Pauschalierung

Die Gewinnermittlung kann bei nichtbuchführungspflichtigen Betrieben grundsätzlich nach den Regeln der Vollpauschalierung (keine gesonderte Erfassung bei einem Forsteinheitswert bis € 11.000,- und Gesamteinheitswert bis € 100.000,-) oder Teilpauschalierung (Aufzeichnung der Einnahmen abzüglich pauschale Ausgaben in Höhe von 20 % bis 70 % der Betriebseinnahmen gem. § 3 LuF-PauschVO 2011, BGBl II 2010/471) erfolgen.

Die Einnahmen aus einem LuF Nebenbetrieb sind aber auch bei Voll- oder Teilpauschalierung immer gesondert anzusetzen. Von den Bruttoeinnahmen aus dem Wärmeverkauf werden pauschal 70 % abgezogen, sodass 30 % in die Einkommensteuererklärung einzutragen sind.

¹ Arbeitsleistungen wie die Betreuung von Kunden, Beratung, Abrechnung oder die Wartung einer fremden Heizungsanlage (zB Genossenschaft) führen generell zu gewerblichen Einkünften, sofern kein Dienstverhältnis (z.B. „Heizwart“) vorliegt.

Berechnungsblatt für voll- oder teilpauschalierte Landwirte

Muster zur Gewinnermittlung ab 2011 bei Voll- bzw. Teilpauschalierung
- siehe auch Formular E 6c und E 1c

Einkünfte aus Landwirtschaft (Vollpauschalierung)

Einheitswert einschließlich Forst(teil)-EW bis 11.000 €
und Weinbau-EW bis 60 Ar; (Alm-EW x 0,7) davon **39%** = €
(Eigentum + Zupachtungen - Verpachtungen)

oder

30% der Einnahmen (Teilpauschalierung) = €

+ Einnahmen aus *Mostbuschenschank* - 70% = €

+ **Einkünfte aus Weinbau** (siehe Formular Komb 24)

bis 60 Ar Weinbau (nur bei Vollpauschalierung)

(nur) Einnahmen aus Buschenschank und

Bouteillenwein - 70% = €

über 60 Ar Weinbaufläche (oder bei Teilpauschalierung)

alle Einnahmen - 70% (mindestens aber € 4.400/ha Weinbau) = €

+ **Einkünfte aus Forstwirtschaft**

über 11.000 € EW (oder bei Teilpauschalierung)

Einnahmen – pauschale Ausgaben (gem § 3 PauschVO) = €

+ **Einkünfte aus luf Nebenerwerb** (siehe Komb 26)

Einnahmen aus der *bäuerlichen* Nachbarschaftshilfe, soweit diese die Maschinenselbstkosten laut ÖKL übersteigen €

(Überwieg.) *Maschinendienstleistungen* für Nichtlandwirte
Einnahmen - 50% = €

ansonsten Einnahmen - *tatsächliche* Ausgaben =€

Einnahmen aus **Privatzimmervermietung** bis zu 10 Betten

Einnahmen - 50% = €

+ *Einn* aus **Be- und Verarbeitung und Almschank** - 70% = €

(sofern die Einnahmen unter Anrechnung diverser luf
Nebentätigkeiten € 33.000/Jahr nicht übersteigen)

+ **Pachtzins** (*einschließlich* Jagd- und Fischereipacht) €

+ **sonstige** (nicht durch die Pauschalierung

abgegoltene) **Einkünfte** €

Zwischensumme 1 €

abzüglich

– bezahlter Pachtzins (max 25% des EW für Pachtflächen) €

– bezahlte betriebliche Schuldzinsen €

– Ausgedingslasten €

Pauschale von € 700/Person/Jahr (für Sachleistungen) oder
tatsächliche Kosten (laut Aufstellung)

– Sozialversicherungsbeiträge (an SVB) €

Zwischensumme 2 €

Zwischensumme 1 abzüglich Zwischensumme 2 ergibt

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft €

(Betrag größer oder gleich Null)

Aufteilung bei mehreren Betriebsführern entsprechend dem Anteil

zB 50% Maria Bauer €

50% Josef Bauer €

3.1.2.2. Buchführung

Bei Buchführungspflicht (Einheitswertgrenze € 150.000,--, Umsatzgrenze € 400.000,--) oder freiwilliger Buchführung bzw. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sind die Einkünfte aus einem LuF Nebenbetrieb wie jene aus der Urproduktion zu erfassen. Investitionen sind über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abzuschreiben. Bei Buchführung werden - im Unterschied zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung – die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nicht nach dem Geldfluss, sondern periodengerecht jenem Wirtschaftsjahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Dadurch werden keine Zufallsergebnisse erzielt und können Anschlussgebühren – im Falle eines Wärmebezugsrechtes – über mehrere Jahre verteilt werden.

3.1.2.3. Einkommensteuertarif

Bei einem Einkommen bis (insgesamt) € 11.000,-- pro Person und Jahr ist keine Einkommensteuer zu entrichten. Bei einem darüber liegendem Einkommen ist der Steuersatz progressiv gestaltet, dh er steigt mit der Höhe des Einkommens (Progressionsstufen). Der jeweils nächsthöhere Steuersatz kommt nicht auf das gesamte Einkommen, sondern nur auf das über der letzten Stufe liegende Einkommen (Mehrbetrag) zur Anwendung.

Die normalen Einkommensteuersätze betragen seit 2009

für die ersten	€ 11.000,--	0 %
für die nächsten	€ 14.000,--	36,50 %
für die nächsten	€ 35.000,--	43,2143 %
über	€ 60.000,--	50 %

Beispiel:

Ein pauschalierter Landwirt erzielt Einkünfte in Höhe von € 15.000,-- (Einkünfte aus LuF, Vermietung und Verpachtung, Funktionärsentschädigungen, usw.) Er plant eine Hackschnitzelheizung. Aus dem Wärmeverkauf ist mit einem steuerlichen Gewinn von € 1.000,-- jährlich zu rechnen. Die (zusätzliche) Einkommensteuer hierfür beträgt € 365,--.

3.1.3. Umsatzsteuer

Für nichtbuchführungspflichtige Land- und Forstwirte gilt grundsätzlich eine Umsatzsteuerpauschalierung. Das heißt, sie müssen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, haben kein Recht zum Vorsteuerabzug (Umsatzsteuervergütung) und dürfen bei Lieferungen an Unternehmer 12 %² bzw. an Nichtunternehmer 10 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Auf die Umsatzsteuerpauschalierung kann nur für den gesamten LuF Betrieb verzichtet werden.

Bei Buchführungspflicht oder freiwilliger Umsatzsteuerverrechnung (Option zur Regelbesteuerung) ist die Umsatzsteuer monatlich bzw. vierteljährlich mit dem Finanzamt zu verrechnen. Für die Einnahmen aus Wärmelieferungen gilt ein Umsatzsteuersatz von 20 %, für die dem Betrieb in Rechnung gestellte Umsatzsteuer gewährt das Finanzamt den Vorsteuerabzug.

² Vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern wird die (auch von pauschalieren Landwirten) in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) vom Finanzamt vergütet.

Für die Lieferung des eigenen Brennholzes oder der Hackschnitzel kann (bei Unternehmeridentität) keine Vorsteuer abgezogen werden („innerbetrieblicher Umsatz“).

Bei einem jährlichen Umsatz bis € 30.000,- gilt die sogenannte Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer (siehe unten).

3.2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb

3.2.1. Gesellschaftsgründung bzw. keine Unternehmeridentität

Werden die Zukaufsgrenzen überschritten oder erfolgt der Betrieb der Heizanlage durch eine vom IuF Betriebsführer verschiedene Person (zB Sohn des Betriebsführers oder kommt es zur Gründung einer Personengesellschaft wie GesbR, OG, KG³), so ist steuerlich von einem Gewerbebetrieb auszugehen. Die beteiligten Gesellschafter müssen grundsätzlich ihren (anteiligen) Gewinn laut Einnahmen-Ausgaben-Rechnung in der Einkommensteuererklärung (Tarif 0 bis 50 %) anführen und auch für die Umsatzsteuer sind die tatsächlichen Aufzeichnungen heranzuziehen. Wenn die von der Landwirtschaft dem Gewerbebetrieb verrechneten Preise nicht glaubwürdig („fremdüblich“) sind, kommt es zu Problemen bei Finanzprüfungen.

3.2.2. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Wird für den Betrieb der Heizanlage eine GmbH (Mindestkapital € 35.000,-; Notariatsaktspflicht) oder Genossenschaft (meist bei einer größeren Mitgliederzahl, Revision durch Revisionsverband) gegründet, kommt es zu einer Haftungseinschränkung. Der Gewinn unterliegt bei diesen Rechtsformen mit 25 % der Körperschaftsteuer, bei einer GmbH ist überdies auch in Verlustjahren die Mindestkörperschaftsteuer von € 1.750,- zu entrichten. Werden Gewinne an die Gesellschafter ausgeschüttet, sind aber überdies 25 % Kapitalertragsteuer (Gesamtsteuer somit 43,75 %) zu entrichten.

3.2.3. Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer

Bei einem jährlichen Umsatz bis € 30.000,- gilt die sogenannte „Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer“. In diesem Fall darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden, ist aber auch kein Vorsteuerabzug für die Investitionskosten, Hackgutlieferungen und die übrigen Betriebskosten zulässig.

Kleinunternehmer können aber über Antrag (Option zur Regelbesteuerung) freiwillig 20 % Umsatzsteuer in Rechnung stellen und mit dem Finanzamt abrechnen, was jedenfalls vorteilhaft ist, wenn die Kunden (als „normale Firmen“) zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

3.3. Spezialfall Photovoltaik

Etwas anders stellt sich die steuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen dar. Die Energieerzeugung durch Wind-, Solar- oder Wasserkraftwerke ist aus steuerlicher Sicht nicht als land- und forstwirtschaftliche, sondern grundsätzlich als gewerbliche Tätigkeit anzusehen.

3.3.1. Photovoltaik als Teil des Landwirtschaftsbetriebes

Ausnahmsweise kann es sich bei Photovoltaikanlagen um einen IuF Hilfsbetrieb handeln, nämlich dann, wenn die Stromversorgung für den eigenen Landwirtschaftsbetrieb im Vordergrund steht.

³ Bei der Kommanditgesellschaft haftet der Komplementär uneingeschränkt und solidarisch mit seinem gesamten Vermögen, der Komplementär hingegen nur beschränkt.

Beispiel:

Mit der auf dem Stalldach befindlichen 10 KW-Photovoltaikanlage werden jährlich 10.000 KWh Strom erzeugt, für den luf Betrieb werden jährlich 15.000 KWh benötigt. Die erzeugte Strommenge für den luf Betrieb überwiegt. Es spielt derzeit in wirtschaftlicher Betrachtungsweise grundsätzlich keine Rolle, ob - mangels technischer Speichermöglichkeit - eine Voll- oder Überschusseinspeisung erfolgt (vgl UStR 2902).

Einkommensteuer

Die Einnahmen aus dem Stromverkauf sind bei einem einkommensteuerlich pauschalieren Landwirt nicht in die € 33.000,- Grenze einzubeziehen. Der Gewinn aus luf Nebeneinkünften ist grundsätzlich durch Einnahmen-Ausgabenrechnung zu ermitteln. Gemäß einer Entscheidung des UFS Linz sind aber Betriebsausgaben (und damit auch die Einnahmen) aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage mit einer Stromproduktion unter dem Eigenbedarf bei einem vollpauschalieren Betrieb nicht zu berücksichtigen.

Umsatzsteuer

Ist die Photovoltaikanlage einem umsatzsteuerpauschalieren Landwirtschaftsbetrieb zuzuordnen (und nicht dem Privatbereich oder als Gewerbe einzustufen) unterliegen die Umsätze aus der Einspeisung dem Pauschalsteuersatz von 12 %. Es ist einerseits keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen, besteht aber andererseits auch kein Recht zum Vorsteuerabzug für die Anschaffung der Anlage, den laufenden Betrieb und den Stromrückbezug für den luf Betrieb.

Bei Regelbesteuerung gilt (ausgenommen Kleinunternehmer – Option möglich) ein Umsatzsteuersatz von 20 % und der Vorsteuerabzug ist nach den allgemeinen Regeln zulässig.

3.3.2. Photovoltaik als Gewerbebetrieb

Steht nicht die Stromerzeugung für den eigenen luf Betrieb bzw. den Privathaushalt im Vordergrund, ist grundsätzlich von einem Gewerbebetrieb auszugehen.

Beispiel

Die Stromerzeugung liegt regelmäßig über dem Eigenbedarf (Landwirtschaft und Privathaushalt). 60 % der erzeugten Strommenge werden an den Netzbetreiber geliefert; 25 % werden im luf Betrieb und 15 % privat verwendet.

Einkommensteuer:

Der Gewinn ist grundsätzlich durch Einnahmen- Ausgabenrechnung zu ermitteln und den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzuordnen.

Umsatzsteuer:

Die Umsätze aus der Stromerzeugung fallen nicht unter die Umsatzsteuerpauschalbesteuerung gem. § 22 UStG. Der Anlagenbetreiber hat daher grundsätzlich 20 % Umsatzsteuer für die Stromlieferung an den Netzbetreiber in Rechnung zu stellen. Bei Volleinspeisung steht der volle Vorsteuerabzug für die Anschaffung und den laufenden Betrieb der Anlage zu.

Hinsichtlich des Stromeinkaufes für den Eigenbedarf (pauschalierter luf Betrieb und Privat) steht ein Vorsteuerabzug nicht zu. Die Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer bis €°30.000,- Gesamtumsatz und die Optionsmöglichkeit zur Regelbesteuerung sind zu beachten!

Ist die Photovoltaikanlage dem nichtunternehmerischen Bereich („private Liebhaberei“) zuzuordnen, dann darf für die Stromspeisung keine USt verrechnet werden.
Das Bundesministerium für Finanzen arbeitet derzeit an einem neuen Erlass zur Photovoltaik, der bei Redaktionsschluss noch nicht berücksichtigt werden konnte.

4. Arbeits- und Sozialrecht

4.1. Sozialrechtliche Aspekte

Gemäß § 2 Abs 1 Z 1 lit c Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG) erstreckt sich die Pflichtversicherung nach Maßgabe der Anlage 2 zum BSVG auch auf Tätigkeiten gemäß § 2 Abs 1 Z 7 - 9 GewO, die nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einen sachlichen Naheverhältnis zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb erfolgen. Punkt 13 der Anlage 2 zum BSVG legt den Versicherungstatbestand „Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse mit einer Brennstoffwärmeleistung von 4 MW unter den Voraussetzungen des § 2 Abs 4 Z 9 GewO 1994“ fest. Dies bedeutet, dass, sofern die hier angeführten Voraussetzungen vorliegen (siehe diesbezügliche Ausführungen Gewerbe-recht), neben der Beitragsgrundlage des Versicherungswertes (basierend auf den Einheitswert) zusätzlich eine Beitragsgrundlage aus dieser Tätigkeit heranzuziehen ist.

Die sozialrechtlichen Auswirkungen, die Ermittlung der Beitragsgrundlage und viele andere Fragen führen zu höchstunterschiedlichen Auffassungen und lassen großen Interpretationsspielraum zu, wobei grundsätzlich zu unterscheiden ist, ob die land- und forstwirtschaftliche Unternehmertätigkeit im Rahmen der Möglichkeit der GewO als Nebengewerbe oder als Gewerbebetrieb ausgeübt wird.

4.1.1. Betrieb einer Anlage nach Punkt 13 der Anlage 2 zum BSVG

- **Versicherungstatbestand**

Es entsteht, wie bereits vorhin erwähnt, Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem BSVG. Der Versicherungstatbestand nach Punkt 13 der Anlage 2 zum BSVG ist jedoch erst mit 1.8.2009 aufgenommen worden und in Kraft getreten. An gegebener Stelle weisen wir darauf hin, dass die Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB) unabhängig vom Inkrafttretungstermin 1.8.2009, eine Beitragspflicht bereits ab 1.4.2004 anwendet. Sie begründet dies mit dem Versicherungstatbestand nach Punkt 3.1 „Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte“ der Anlage 2 zum BSVG.

Gemäß § 23 Abs 4 b BSVG sind für „Einkünfte“ aus dem Betrieb einer Anlage zur Erzeugung und Lieferung von Wärme aus Biomasse die Beitragsgrundlage auf Basis von 30 % der sich aus den Aufzeichnungen nach § 20a BSVG ergebenden „Einnahmen“ inklusive Umsatzsteuer aus dieser Tätigkeit zu ermitteln. Dieser Betrag wird gezwölftelt und der Einheitswertbeitragsgrundlage zugerechnet.

- **Optionsmodell**

Die Betreiber solcher Anlagen können aber auch beantragen, dass die tatsächlichen Einkünfte aus dieser und anderen Nebentätigkeiten laut Einkommensteuerbescheid für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge herangezogen werden (§ 23 Abs 4 d BSVG = kleine Option). Dabei muss der Betriebsführer zur Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge nach dem Einkommenssteuerbescheid einen entsprechenden Antrag stellen. Diesen hat er spätestens bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres einzubringen. Die Option gilt für mindestens ein Jahr, der Widerruf eines solchen Antrages ist wiederum spätestens bis zum 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres möglich. Bis zum Vorliegen des Einkommensteuerbescheides wird eine vorläufige Beitragsgrund-

lage festgelegt, die endgültige Beitragsgrundlage ergibt sich an Hand des Einkommensteuerbescheides.

- **Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten**

Die Betriebsführer haben die zur Ermittlung der Beitragsgrundlage hinsichtlich der Einnahmen aus dem Betrieb der Biowärmeanlage erforderlichen Aufzeichnungen zu führen (§ 20a BSVG) – dies gilt sowohl für die Beitragsgrundlagenoption als auch für die pauschale Beitragsgrundlagenermittlung – und die sich aus den Aufzeichnungen ergebenden Einnahmen bis spätestens 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Kalenderjahres der SVB bekannt zu geben (§ 20 Abs 2 Z 1 und Z 2 BSVG).

- **Hauptberuflich beschäftigte Angehörige**

Die Einnahmen aus Nebentätigkeit können nicht nur dem Betriebsführer, sondern gänzlich oder teilweise der mit der/dem halben Versicherungswert angeschriebenen Ehegattin/Ehegatten (§ 12 Abs 1 Z 3 BSVG) oder den Angehörigen nach § 2 Abs 1 Z 2 BSVG (Kinder, Enkelkinder, Schwiegerkinder etc) zugeordnet werden.

- **Beitragsätze und Beitragsgrundlagen im BSVG (Werte ab 1.7.2012)**

Beitragsätze:

Pensionsversicherung (PV)	16 % ⁴
Krankenversicherung (KV)	7,65 %
Wochengeld (BHG)	0,40 %
Unfallversicherung (UV)	1,90 %

Mindest- bzw. Höchstbeitragsgrundlage nach Einheitswert

Mindestbeitragsgrundlage PV	€ 376,26
Mindestbeitragsgrundlage KV u. UV	€ 694,33
Höchstbeitragsgrundlagen PV, KV u. UV	€ 4.935,00

Mindestbeitragsgrundlage bei kleiner Option für Nebentätigkeiten	€ 694,33
--	----------

- **Beispiel (ausschließlich im Hinblick auf eine pauschale Beitragsgrundlagenermittlung):**

Ein Landwirt mit einem land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert von € 7.000,-- betreibt eine Biomasseanlage und hat aus dieser Tätigkeit Einnahmen aus der Lieferung von Wärme in der Höhe von € 20.000,-- jährlich erzielt.

Monatliche Beitragsgrundlage ausschließlich nach Einheitswert € 7.000,--

Beitragsgrundlage	€ 1.223,90	
PV	€ 195,62	
KV	€ 93,63	
UV	€ 23,25	
BHG	€ 4,90	(wenn Ehegattin angeschrieben)
Gesamt	€ 317,60	monatlich

⁴ Ab 1.7.2013 16,5 %, ab 1.1.2015 17 %

Monatliche Beitragsleistung zuzüglich der Einnahmen aus der Biomasseanlage
 € 20.000,-- davon 30 % =
 € 6.000,-- dividiert durch 12 =
 € 500,--

Beitragsgrundlage Einheitswert	€ 1.223,90
Beitragsgrundlage Biomasseanlage	€ 500,00
Gesamtbeitragsgrundlage	€ 1.723,90

PV	€ 276,41	
KV	€ 132,16	
UV	€ 32,82	
BHG	€ <u>6,91</u>	(wenn Ehegattin angeschrieben)
Gesamt	€ <u>448,30</u>	

4.1.2 Betrieb der Biomasseanlage nach dem Gewerberecht

- **Versicherungstatbestand**

Wird die Anlage zur Erzeugung und Lieferung von Wärme im Rahmen eines Gewerbebetriebes geführt (zB selbst gewollt, über 4 MW Brennstoffleistung oder in Form einer Gesellschaft des Handelsrechtes), so entsteht Beitragspflicht nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Die Pflichtversicherung basiert in der Regel auf § 2 Abs 1 Z 4 GSVG = „selbständig erwerbstätige Personen, die aufgrund einer betrieblichen Tätigkeit Einkünfte erzielen“ oder nach § 2 Abs 1 Z 2 GSVG, „wenn sie in Form einer Gesellschaft des Handelsrechtes geführt werden“.

- **Beitragssätze und Beitragsgrundlagen (Werte 2012)**

Beitragssätze
 PV 17,50 %
 KV 7,65 %
 UV € 8,25 (monatlicher pauschaler Beitrag für AUVA)

Mindest- und Höchstbeitragsgrundlage (bei zusätzlichen Erwerbseinkommen)

Mindestbeitragsgrundlage PV, KV	€ 376,26
Höchstbeitragsgrundlage PV, KV	€ 4.935,00

- **Beispiel:**

Ein Landwirt mit einem land- und forstwirtschaftlichen Einheitswert von € 7.000,-- betreibt die Biomasseanlage im Rahmen eines Gewerbebetriebes und beträgt das Einkommen aus dieser Tätigkeit laut Einkommensteuerbescheid € 12.000,--

Beiträge zur bäuerlichen Sozialversicherung (siehe voriges Beispiel)
 € 317,60 monatlich

Beiträge zur gewerblichen Sozialversicherung
 € 12.000,00 (laut Einkommensteuerbescheid) : 12 =
 € 1.000,00 monatliche Beitragsgrundlage

PV	€ 175,00
KV	€ 76,50
UV	<u>€ 8,25</u>
Gesamt	<u>€ 259,75</u>

Bei Mehrfachversicherung ist jedenfalls die Höchstbeitragsgrundlage zu berücksichtigen, Überschreibungsbeträge sind über Antrag zurückzuerstatten oder der Höherversicherung zuzuordnen.

4.2. Arbeitsrechtliche Aspekte

Der Betrieb von Wärmeanlagen ist unter Umständen mit erheblichem Arbeitsaufwand verbunden. Brennmaterial wie Holz muss erzeugt, dieses allenfalls zu Hackschnitzel verarbeitet werden. Der Heizkessel ist laufend zu beschicken, zu warten und zu kontrollieren. Solche umfangreichen Arbeiten können oftmals nicht nur vom Betriebsführer selbst, sondern müssen von betriebseigenen oder von Fremdarbeitskräften verrichtet werden. Auch bei Fragen des Arbeitsrechtes müssen wir die grundsätzliche Unterscheidung vornehmen, ob die Anlage im Rahmen der bäuerlichen Nebentätigkeit, oder in Form eines Gewerbebetriebes geführt wird.

4.2.1. Betrieb im Rahmen der bäuerlichen Nebentätigkeit

- **Familieneigene Arbeitskräfte**

Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder von Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf eigene Rechnung und Gefahr führen, unterliegen bei hauptberuflicher Beschäftigung in diesem Betrieb der Pflichtversicherung nach BSVG (korrespondierend dazu Ausnahme aus dem ASVG). Für den Betriebsführer selbst und seine Familienangehörigen (Ehegatte/Ehegattin, Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder sowie Eltern und Schwiegereltern – hier unabhängig davon, ob die Beschäftigung hauptberuflich erfolgt), besteht Unfallversicherungsschutz im Sinne des § 3 Abs 1 Z 2 BSVG.

- **Fremdarbeitskräfte**

Werden Arbeitsleistungen von benachbarten Land- und Forstwirten erbracht – es muss sich zumindest um einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handeln, der in der bäuerlichen Unfallversicherung pflichtversichert ist, im eigenen oder angrenzenden Verwaltungsbezirk gelegen und die Einnahmen aus dieser Tätigkeit in wirtschaftlicher Unterordnung zur Haupttätigkeit seien – dann ist der Versicherungstatbestand Punkt 3.2 der Anlage 2 zum BSVG gegeben („persönliche Dienstleistungen mit oder ohne Betriebsmittel für andere land(forst)-wirtschaftliche Betriebe“). Es muss darauf geachtet werden, dass diese Tätigkeit nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses erbracht wird (zB Weisungsbefugnis über Arbeitszeit, Arbeitsort, arbeitsbezogenes Verhalten) – allenfalls Sozialversicherungspflicht nach ASVG (Gebietskrankenkasse) besteht.

In allen übrigen Fällen muss von einem Dienstverhältnis ausgegangen werden. Der oftmals angesprochene Abschluss eines „freien Dienstverhältnisses“ im Sinne des § 4 Abs 4 ASVG wird einer Überprüfung durch die Gebietskrankenkasse nicht standhalten, da die hier vorgesehenen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Wenn also, wie vorhin dargelegt, ein Dienstverhältnis gegeben ist, so unterliegt dieses arbeitsrechtlich den Bestimmungen des Landarbeitsgesetzes bzw. den jeweiligen Landarbeitsordnungen der Länder. Sobald die derzeit gültige tägliche bzw. monatliche Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs 2 ASVG überschritten wird – ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn für einen Arbeitstag im Durchschnitt ein Entgelt von höchstens € 28,89 und im Kalendermonat höchstens € 376,26 gebührt (Werte 2012) – gilt Vollversicherungspflicht nach dem ASVG.

Die Höhe des gebührenden Entgeltes bei Vollversicherung ist den jeweiligen kollektivvertraglichen Bestimmungen der Länder zu entnehmen. Die meisten Landeskollektivverträge – es wird in der Regel der KV für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe und anderen nicht bäuerlichen Betrieben zur Anwendung kommen – verfügen auch über entsprechende Kategorienfestlegungen (siehe KV für Arbeiter in den landwirtschaftlichen Gutsbetrieben Niederösterreich, Kategorie 3, „geprüfter Heizer“; KV für Arbeitskräfte der landwirtschaftlichen Gutsbetriebe Kärntens, Kategorie 1, „selbständiger Bioanlagenbetreuer“ und Kategorie 3, „Bioanlagenarbeiter“). Von den in den Kollektivverträgen angeführten Lohnansätzen – auch Teilzeitbeschäftigungen sind möglich – beträgt der Dienstnehmeranteil zur Sozialversicherung (inkl. aller Umlagen) 17,87 %, der Arbeitgeberanteil 21,28 %, insgesamt also 39,15 %. Entsprechende Auskünfte über Lohnansprüche erteilen die jeweiligen Landwirtschaftskammern bzw. Arbeitgeberverbände.

4.2.2. Gewerbliche Betriebsanlage

Eine Mitversicherung von hauptberuflich beschäftigten Angehörigen, wie sie im BSVG möglich ist, ist dem GSVG fremd. Der Einsatz von familieneigenen Arbeitskräften sowie von Fremdarbeitskräften unterliegt immer der Vollversicherungspflicht nach dem ASVG, sofern nicht die Voraussetzungen für die Geringfügigkeit gegeben sind.

Kollektivvertragsrechtlich gilt für Angestellte in solchen Anlagen der Kollektivvertrag der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen, im Bezug auf die Arbeiter der genannten Unternehmen wird auf den Kollektivvertrag für die Metallindustrie verwiesen.

Entsprechende Auskünfte erteilt der Fachverband „Gas- und Wärme“ der jeweiligen Wirtschaftskammern.

5. Anhang

Ansprechpartner in den Bundesländern betreffend Bioenergieerzeugung

Zuständig dafür sind die Energiereferenten der Landes-Landwirtschaftskammern. Diese können in den jeweiligen Bundesländern über die Vorgangsweise und die zuständigen behördlichen Ansprechpersonen betreffend Projektabwicklung informieren.

Burgenland:

DI Herbert Stummer
Esterhazystraße 15; 7000 Eisenstadt
02682/702602; Herbert.stummer@lk-bgld.at

Kärnten:

Ing. Martin Mayer
Museumsgasse 5; 9010 Klagenfurt
0463/5850 1288; M_mayer@lk-kaernten.at

Niederösterreich:

DI Herbert Haneder
Wiener Straße 64; 3100 St. Pölten
05/0259 25301; Herbert.haneder@lk-noe.at

Oberösterreich:

Ing. Günther Danninger
Auf der Gugl 3; 4020 Linz
050/6902 1236; Guenter.danninger@lk-ooe.at

Salzburg:

DI Philipp Fersterer
Schwarzstraße 19; 5020 Salzburg
0662/87051 279; Philipp.fersterer@lk-salzburg.at

Steiermark:

Dr. Horst Jauschnegg
Hamerlinggasse 3; 8010 Graz
0316/8050 1277; horst.jauschnegg@lk-stmk.at

Tirol:

Mag. Peter Schiessling
Brixnerstraße 1; 6021 Innsbruck
059292/1206; Peter.schiessling@lk-tirol.at

Vorarlberg:

DI Andreas Weratschnig
Monfortstraße 4; 6900 Bregenz
05574/400240; Andreas.weratschnig@lk-vbg.at

Wien:

Ing. Philipp Prock
Gumpendorferstraße 15; 1060 Wien
01/587 95 28 24; Philipp.prock@lk-wien.at